

JA! Ich möchte den DVG unterstützen

Ich möchte Fördermitglied werden

- Ich bin ehrenamtlich im sozialen oder kirchlichen Bereich tätig
- Ich bin ehrenamtlich im sportlichen oder gesundheitlichen Bereich tätig
- Ich bin Mitglied der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten

Individuelle Mitgliedschaft (Jahresbeitrag: 25,00€)

Vorname und Name		Beruf
Geburtsdatum	E-Mail-Adresse	Telefonnummer
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort

Ehepartner Mitgliedschaft (kostenlos)

Vorname und Name		Beruf
Geburtsdatum	E-Mail-Adresse	Telefonnummer
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort

Die Mitgliedschaft besteht für mindestens **drei Jahre** und kann danach jeweils zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt hierbei drei Monate (d.h. spätestens zum 31.09. eines Jahres). Wenn keine schriftliche Kündigung eingereicht wird, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die Satzung des DVG erhalten/gelesen habe (<https://dvg-online.de/satzung>) und die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfülle. Ein eventuell notwendiger Nachweis über eine ehrenamtliche Tätigkeit liegt meinem Antrag bei. Des weiteren stimme ich zu, dass meine personenbezogenen Daten gemäß Datenschutzgesetz elektronisch gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

Ich möchte spenden

Einmalig (Betrag in €)	Monatlich (Betrag in €)	Jährlich (Betrag in €)
------------------------	-------------------------	------------------------

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift



Deutscher Verein für
Gesundheitspflege
seit 1899

Senefelderstraße 15
73760 Ostfildern

Telefon 0711 44819-50
Telefax 0711 44819-54

info@dvg-online.de
www.dvg-online.de

Ihre Unterstützung hilft:

1. Material & Informationen zu einem ganzheitlich gesunden Lebensstil herauszugeben
2. Gesundheitsbücher und Broschüren zu produzieren
3. Präventionsprogramme, Gesundheitsausstellungen, Gesundheitskurse und Vorträge durchzuführen
4. Gesundheitliche Aufklärung zu fördern

Ihre Vorteile:

1. Sonderkonditionen beim Autokauf
2. Nachlass auf das Magazin „Leben und Gesundheit“
3. Bezug des regelmäßig erscheinenden Infoblatts „DVG Informiert“

Unser Spendenkonto:
DE61 6009 0100 0399 3990 1
Volksbank Stuttgart eG

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger) Deutscher Verein für Gesundheitspflege e.V. Senefelderstraße 15, 73760 Ostfildern
Gläubiger-Identifikationsnummer DE57DVG00000114470
Mandatsreferenz (Dies ist Ihre Mitgliedsnummer. Sie wird vom DVG eingetragen.)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige Deutscher Verein für Gesundheitspflege e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Deutschen Verein für Gesundheitspflege e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Vorname, Name)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
IBAN	BIC
Kreditinstitut	

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

SATZUNG

des Vereins „Deutscher Verein für Gesundheitspflege e.V.“



Deutscher Verein für
Gesundheitspflege e.V.
seit 1899

Präambel

Der Verein wurde im Jahre 1899 als eine Einrichtung der Siebenten-Tags-Adventisten in Friedensau bei Magdeburg gegründet. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind Körperschaften und Organisationen, die organisatorisch oder ideell mit der Freikirche der Siebten-Tags-Adventisten (Trägerin) verbunden sind.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Verein für Gesundheitspflege e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Berlin-Zehlendorf.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 f. AO in der jeweiligen Fassung.
2. Die Aufgaben des Vereins sind die Förderung einer gesunden Lebensweise aufgrund eines adventistisch-ganzheitlichen Menschenbildes.
3. Zur Verwirklichung dieses Zieles gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1. Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Gesundheitsvorsorge und zur Kontrolle von gesundheitlichen Risikofaktoren.
 - 3.2. Gründung und Förderung von Einrichtungen mit präventiv-medizinischen Schwerpunkten.
 - 3.3. Gesundheitsförderung durch Information und Herausgabe von Literatur, Material und Produkten.
 - 3.4. Ausbildung von Lehrkräften, Gesundheitsberaterinnen und Gesundheitsberatern und Helfern.
 - 3.5. Berufliche Aus- und Fortbildung von Pflegepersonal.
 - 3.6. Durchführung von Veranstaltungen und Programmen zur Bekämpfung von Abhängigkeiten und Drogenmissbrauch, insbesondere gekennzeichnet durch den Gebrauch von Alkohol, Tabak, Rausch- und Genussgiften.
 - 3.7. Ambulante und stationäre Betreuung von Personen, die durch Genussgifte, Drogen oder auf andere Weise gefährdet oder erkrankt sind.
 - 3.8. Hilfe für Menschen mit Behinderungen oder seelischen und sozialen Notlagen, z. B. durch Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen oder stationäre Einrichtungen.
 - 3.9. Vergabe von Forschungsaufträgen und Veröffentlichung der erzielten Ergebnisse.
 - 3.10. Zusammenarbeit mit Gesundheitseinrichtungen der Trägerin, sowie nationalen und internationalen Organisationen, die gesundheitsfördernde Interessen und Ziele verfolgen.
4. Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung der dem Verein anvertrauten Gelder und Vermögenswerte, die Entgegennahme von Spenden und Schenkungen, sowie Zuwendungen aus Testamenten und Vermächtnissen. Der Verein ist berechtigt, Grundeigentum zu erwerben und zu veräußern. Er kann sich an anderen gemeinnützigen bzw. mildtätigen Organisationen, die dem Vereinszweck nicht entgegenstehen, beteiligen.
5. Der Verein kann sich in rechtlich selbständige und unselbständige Zweigvereine (Regionalvereine/ Regionalgruppen) gliedern, die die Aufgaben des Vereins auf regionaler Ebene erfüllen.
6. Der Verein wendet die Arbeits- und Finanzrichtlinien der Trägerin in der jeweils letztgültigen Fassung an.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Mitglieder werden natürliche und juristische Personen, die durch schriftliches Beitrittsgesuch ihr Interesse an der Zugehörigkeit zu dem Verein bekundet haben und sich mit dem Ziel des Vereins (§ 2) einverstanden erklären.
Über das Aufnahmeersuchen der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrat (§ 8 Abs. 4), über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand durch Beschluss (§ 9 Abs. 4).
Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige ab vollendetem 14. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag gegenzeichnen.
 - 1.1. Zu den ordentlichen Mitgliedern, die gegenüber dem Verein durch ihre Delegierten vertreten werden, können auf Antrag gehören:
 - die Vereinigungen und Verbände der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten,
 - Organisationen und Einrichtungen, die organisatorisch mit der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten verbunden sind, gleich welcher Rechtsform,
 - die Friedensauer Schwesternschaft.
 - 1.2. Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht sind:
 - natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften, die durch Mitarbeit und/oder finanzielle Beiträge die Aufgaben des Vereins fördern,
 - die DVG-Regionalvereine,
 - die Mitglieder der Friedensauer Schwesternschaft.
2. Aufnahme von Mitgliedern:
 - 2.1. Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht auf schriftlichen Antrag.
 - 2.2. Für die Friedensauer Schwesternschaft gilt § 15, Abs. 3.
 - 2.3. Ein Rechtsanspruch auf ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft besteht nicht.
 - 2.4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand sowohl eine Post- als auch eine E-Mail-Adresse schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.
3. Verlust der Mitgliedschaft:
 - 3.1. Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen Mitgliedern durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, Austrittserklärung oder Ausschluss. Bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Ausschluss endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Der Austritt kann lediglich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu dem der Kündigung folgenden Jahresende erklärt werden.
 - 3.2. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet bei natürlichen Personen durch Tod. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft endet bei Kündigung jeweils zum Schluss des Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
 - 3.3. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
 - 3.4. Ordentliche und fördernde Mitglieder können wegen folgender Gründe ausgeschlossen werden:
 - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - wenn das Mitglied bekundet, dass es nicht mehr mit Ziel und Zweck des Vereins übereinstimmt,
 - wegen Rückstand von Beiträgen nach einmaliger schriftlicher Mahnung,
 - wegen eines sonstigen wichtigen Grundes, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens.
 - 3.5. Über den Ausschluss ordentlicher Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Mitglieds. Über den Ausschluss fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand ohne Anhörung.

- 3.6. Ein Mitglied kann aufgrund der Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens erheben. Bereits geleistete Beiträge, Spenden, Umlagen und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Beiträge

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dieser ist fällig zum 1.4. eines Jahres.
2. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Beitragsordnung.
3. Für Mitglieder der Friedensauer Schwesternschaft gelten die Bedingungen des § 15 Abs. 6 und 7.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. Mitgliederversammlung,
 - 1.2. Aufsichtsrat,
 - 1.3. Vorstand.
2. Die Versammlungen und Sitzungen der Organe werden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung obliegt der nach dieser Satzung zum Vorsitz berufenen Person des jeweiligen Organs bzw. bei Verhinderung der zum stellvertretenden Vorsitz berufenen Person. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet worden ist. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Aus wichtigem Grund kann eine Terminierung aufgehoben oder verlegt werden. Eine Änderung der Tagesordnung innerhalb der Einberufungsfrist ist zulässig, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.
3. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Organmitglieder anwesend ist.
4. Einberufungen können schriftlich oder in Textform (per E-Mail) herbeigeführt werden.
5. Die Versammlungen oder Sitzungen der Organe können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung oder Sitzungen abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung bzw. -sitzung treffen sich alle Teilnehmer der Organe an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung oder Sitzung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenz und virtueller Versammlung oder Sitzung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung bzw. -sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung oder Sitzung und teilt diese in der Einladung zur jeweiligen Versammlung oder Sitzung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Versammlung oder Sitzung ein, so teilt er den Teilnehmern spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung oder Sitzung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
6. Abstimmungen sind nur dann schriftlich durchzuführen, wenn ein anwesendes Organmitglied dies verlangt. Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungsergebnisse werden von dem/der zum Vorsitz Berufenen festgestellt.
7. Die Ergebnisse der Beratungen und alle Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von der zum Vorsitz berufenen Person zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen, im Falle schriftlicher, elektronischer oder fernmündlich übermittelter Abstimmungen unverzüglich nach der Abstimmung den Organmitgliedern zu übermitteln. Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit von Beschlüssen keine Auswirkungen.
8. Alle Organmitglieder und Teilnehmer von Versammlungen und Sitzungen sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten des Vereins verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber anderen Organen, soweit sich diese hiermit zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
9. Die Tätigkeit der Organmitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und im Falle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Freikirche über Beauftragungen im Rahmen ihrer Dienstverhältnisse mit der Freikirche. Dies gilt nicht für die Geschäftsvorsitzführende Person. Organmitglieder erhalten neben oder

statt dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen nur dann eine Vergütung im Rahmen eines Dienstvertrages oder in Form einer Aufwandsentschädigung, wenn dies im Hinblick auf besonderen Aufwand angemessen erscheint und der Aufsichtsrat sowie in dessen Falle die Mitgliederversammlung dies beschließt.

10. Die Abberufung von Organmitgliedern durch das jeweils zuständige Organ kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund kann etwa bei einer groben Verletzung der dem Organ auferlegten Pflichten erfolgen. Das Organmitglied hat ein Recht auf eine vorherige Anhörung. Die Abberufung ist dem Organmitglied schriftlich mitzuteilen. Beschwerde hiergegen kann innerhalb von zwei Wochen zur Entscheidung durch das nächsthöhere Organ beim Aufsichtsrat eingelegt werden.
11. Die Organe überprüfen regelmäßig die Wirksamkeit ihrer eigenen Arbeit und die der anderen Organe. Die Organe sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand beantragen. Die Einberufung ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere zu Änderungen der Schwerpunkte der Vereinstätigkeit, zur eigenen Struktur des Vereins, zur Zusammenarbeit mit der Freikirche und zur grundlegenden strategischen sowie ideellen Ausrichtung. Sie beschließt auch über folgende Angelegenheiten:
 - 2.1. Beschlussfassung über finanzielle Beiträge der Mitglieder,
 - 2.2. Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - 2.3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands und des Jahresabschlusses,
 - 2.4. Entgegennahme des Berichtes des Aufsichtsrates,
 - 2.5. Entgegennahme des Berichtes der abschlussprüfenden Person,
 - 2.6. Entlastung des Aufsichtsrates,
 - 2.7. Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen, sowie wesentliche Auslagerungen oder Verträge zur Zusammenarbeit mit Dritten,
 - 2.8. Änderung der Satzung, Sitzverlegung, Veräußerung von wesentlichen Teilen des Vermögens, Auflösung und die Wahl der Liquidatoren und
 - 2.9. Wahl der/des Vorsitzenden der Friedensauer Schwesternschaft für vier Jahre.
3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand vorbereitet.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch die Aufsichtsratsvorsitzende Person, bei Verhinderung durch die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Person, bei deren Verhinderung durch die Geschäftsvorsitzführende Person geleitet.
6. An den Mitgliederversammlungen sollen alle Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder teilnehmen. Sie können zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung im Einzelfall anders entscheidet.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat beruft und berät die Vorstandsmitglieder und übt die Kontrolle über die Tätigkeit des Vorstandes aus.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus:
 - 2.1. der Aufsichtsratsvorsitzenden Person,
 - 2.2. der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden Person und
 - 2.3. drei bis fünf weiteren Aufsichtsratsmitgliedern, soweit von der Mitgliederversammlung bestellt.

3. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen persönlich geeignet und mit der Vereinstätigkeit grundsätzlich vertraut sein. Im Aufsichtsrat sollen Personen mit fachlich fundierten sozialwirtschaftlichen, theologischen, betriebswirtschaftlichen sowie juristischen Kenntnissen vertreten sein.
4. Der Aufsichtsrat beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten, die über das laufende Geschäft hinausreichen und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschließt auch über folgende Angelegenheiten:
 - Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern,
 - Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung des Vorstandes,
 - Abschluss und Kündigung des Anstellungsvertrages mit der Geschäftsvorsitzführenden Person,
 - Auswahl und Bestellung der abschlussprüfenden Person einschließlich möglicher Erweiterung des Gegenstandes und des Umfangs der Prüfung,
 - Laufende Beratung des Vorstandes und Kontrolle über dessen Tätigkeit,
 - Genehmigung des Geschäftsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses,
 - Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes,
 - Entgegennahme des Berichtes der abschlussprüfenden Person,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Weisungen an den Vorstand und
 - Erstattung des Tätigkeitsberichtes an die Mitgliederversammlung.
5. Der Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen, insbesondere auch die Bücher und alle sonstigen Unterlagen selbst oder durch Dritte einsehen und prüfen. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates sind jedenfalls vorbehalten:
 - Geschäftsplan und die strategische Planung,
 - Verwendung von Finanzmitteln außerhalb des Geschäftsplans,
 - Einrichtung, Bestellung und Abberufung von Fachberäten,
 - Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - Gründung, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsbereichen und/oder Gesellschaftsanteilen,
 - Abschluss von Rechtsgeschäften sowie Aufnahme von Darlehen, die den Verein zu Leistungen von jeweils mehr als € 100.000,00 verpflichten,
 - Beitritt zu Arbeitgeberverbänden und Abschluss von Tarifverträgen,
 - Begründung und Beendigung wesentlicher Mitgliedschaften und Kooperationen und
 - Anträge an die Mitgliederversammlung.
6. Der Aufsichtsrat tagt mindestens halbjährlich. An den Sitzungen dürfen und sollen alle Vorstandsmitglieder teilnehmen. Sie können zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen, es sei denn, dass der Aufsichtsrat im Einzelfall anders entscheidet. Gegenüber den anderen Organen des Vereins wird der Aufsichtsrat durch die Aufsichtsratsvorsitzende Person, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Person vertreten.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von vier Jahren bestellt und können wiederbestellt werden. Die Amtszeit endet jeweils erst mit der Bestellung einer nachfolgenden Person. Soweit ein Aufsichtsratsmitglied abberufen wird, bleibt es bis zur Bestellung einer nachfolgenden Person im Amt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Soweit ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, wird eine Nachbestellung mit Wirkung nur bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit durchgeführt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte die Aufsichtsratsvorsitzende Person und die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Person.

§ 9 Vorstand und Vertretung

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, leitet die Zentralstelle und vertritt den Verein gegenüber Dritten.
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - 2.1. dem oder/ der geschäftsführenden Vorsitzenden,
 - 2.2. bis zu zwei Stellvertretern des/der geschäftsführenden Vorsitzenden.
3. Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis unterliegen die Vorstände den Bedingungen und Beschränkungen ihres Anstellungsvertrages und den ihnen von dem Aufsichtsrat erteilten Weisungen. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Verboten des Selbstkontrahierens und der Mehrfachvertretung (§ 181 BGB) nicht befreit. Dies kann in Einzelfällen durch Beschluss des Aufsichtsrates erfolgen.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Verantwortliche Leitung und Vertretung des Vereins,
 - Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Kassen- und Rechnungsführung,
 - Berufung und Abberufung der Leitung der Einrichtungen und Erstellung von Angeboten des Vereins,
 - Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber allen Mitarbeitern,
 - Erstellung des Geschäftsplans und der strategischen Planung des Vereins,
 - Aufnahme und Ausschluss von Fördermitgliedern,
 - Erstellung des Jahresabschlusses einschließlich eines Vorschlages für die Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes und
 - Erstattung des Tätigkeitsberichtes an den Aufsichtsrat.
5. Die Geschäftsvorsitzführende Person ist hauptamtlich tätig. Die weiteren Vorstandsmitglieder können hauptamtlich angestellt werden, wenn der Aufsichtsrat dies beschließt.
6. Der Vorstand bezieht den Aufsichtsrat rechtzeitig in wesentliche Entscheidungen ein und informiert diesen zeitnah, wenn wesentliche Prämissen der strategischen Planung sich ändern oder ein deutliches Verfehlen der operativen Ziele absehbar ist. Sofern existenzgefährdende Risiken drohen, muss unverzüglich der Aufsichtsrat einberufen werden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 5 Jahren bestellt und können wiederbestellt werden. Die Amtszeit endet jeweils erst mit der Bestellung einer nachfolgenden Person. Soweit ein Vorstandsmitglied abberufen wird, bleibt es bis zur Bestellung einer nachfolgenden Person im Amt, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Soweit ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, wird eine Nachbestellung mit Wirkung nur bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit durchgeführt.

§ 10 DVG-Zentralstelle

1. Der Verein unterhält eine Zentralstelle, die von der Geschäftsvorsitzführenden Person geleitet wird.
2. Die Aufgaben der Zentralstelle werden durch den Aufsichtsrat festgelegt.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

1. Qualitätssicherung und Beratung geschieht u.a. durch das Krankenhaus Waldfriede.
2. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf durch Beschluss Fachbeiräte einrichten und fachlich geeignete Personen hierzu berufen und abberufen, welche die weiteren Organe in fachlicher Hinsicht beraten. Die Besetzung des Fachbeirates soll durch Personen erfolgen, die sich durch eine entsprechende fachliche Qualifikation auszeichnen, um die Fragestellungen zu beantworten.

§ 12 Landesstellen

1. Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbstständige Landesstellen. Die jeweiligen Verwaltungsgebiete decken sich mit den Gebieten der Körperschaften der Trägerin.

2. Die Landesstellen, als Abteilungen der jeweiligen Körperschaften, arbeiten eng mit der Zentralstelle zusammen und dienen organisatorisch der Kommunikation zwischen Zentralstelle und Regionalvereinen bzw. -gruppen.
3. Die Landesstellen haben den Zweck, die in § 2 genannten Aufgaben auf Landesebene umzusetzen.

§ 13 DVG-Regionalvereine

Mit Zustimmung des Gemeinderates einer Ortsgemeinde (Adventgemeinde) der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten können 7 natürliche Personen einen rechtlich selbstständigen DVG-Regionalverein gründen. Die Regionalvereine sind verpflichtet eng mit der Ortsgemeinde zusammen zu arbeiten. Gründungsvoraussetzungen und innere Ordnung sind in den vom Aufsichtsrat verabschiedeten Richtlinien für Regionalvereine geregelt.

§ 14 DVG-Regionalgruppen

Mit Zustimmung des Gemeinderates einer Ortsgemeinde (Adventgemeinde) der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten können rechtlich unselbstständige DVG-Regionalgruppen gegründet werden. Die Regionalgruppen sind verpflichtet eng mit der Ortsgemeinde zusammen zu arbeiten. Die Regionalgruppen haben den Zweck, die in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben auf regionaler Ebene umzusetzen. Die Zusammenarbeit mit der DVG-Zentralstelle erfolgt direkt und über die jeweilige Landesstelle. Gründungsvoraussetzungen und innere Ordnung sind in den vom Aufsichtsrat verabschiedeten Richtlinien für Regionalgruppen geregelt.

§ 15 Friedensauer Schwesternschaft

Die Friedensauer Schwesternschaft ist ein rechtlich unselbstständiger Berufsverband für Pflegeberufe und wurde von der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, im Jahre 1901 in Friedensau bei Magdeburg gegründet.

1. Mitglieder werden natürliche Personen, die durch schriftliches Beitrittsgesuch ihr Interesse an der Zugehörigkeit zu dem Verband bekunden, der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten angehören und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Zu den Mitgliedern gehören:
 - 1.1. Personen, die ein staatlich anerkanntes Examen in einem Pflegeberuf abgelegt haben, wie
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger,
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Krankenpfleger,
 - Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
 - Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer,
 - 1.2. nicht oder nicht mehr berufstätige Pflegekräfte,
 - 1.3. Angehörige aller anderen medizinischen Berufe.
2. Berufstätige Mitglieder der unter 1.1. angeführten Berufsgruppen sind über den Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) berufshaftpflicht- und rechtsschutzversichert.
3. Aufnahme von Mitgliedern:
 - 3.1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Vorsitzende Person der Schwesternschaft. Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle zu stellen und muss Vor- und Zunamen, Beruf, Anschrift und bei den Berufsgruppen unter 1.1. den Nachweis des staatlichen Examens der antragstellenden Person enthalten.
 - 3.2. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
 - 3.3. Über die Entscheidung des Aufnahmeantrages wird die antragstellende Person schriftlich unterrichtet.
4. Verlust der Mitgliedschaft siehe § 4, Abs. 3 dieser Satzung in analoger Anwendung.
5. Mitglieder der Friedensauer Schwesternschaft sind automatisch Mitglieder im Verein „Deutscher Verein für Gesundheitspflege e.V.“, Angehörige der unter 1.1. angeführten Berufsgruppen auch im Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) und über diesen im Weltbund für Krankenschwestern und Krankenpfleger (ICN).
6. Für Mitglieder der Friedensauer Schwesternschaft gilt eine gesonderte Beitragsregelung.

7. Der Mitgliedsbeitrag berufstätiger Mitglieder nach 1.1. schließt eine Berufshaftpflicht- und Berufsrechtsschutzversicherung ein.
 - 7.1. Versicherungsschutz besteht nur für Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bis zum 01.04. des Jahres bezahlt haben.
 - 7.2. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
8. Geleitet wird die Friedensauer Schwesternschaft durch die vorsitzende Person der Schwesternschaft.
 - 8.1. Die Vorsitzende Person wird von der Mitgliederversammlung des DVG für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - 8.2. Zur Vorsitzenden Person können nur Mitglieder nach Abs. 1.1. gewählt werden.
 - 8.3. Der Vorsitzenden Person obliegt die Leitung der Friedensauer Schwesternschaft mit der Zielsetzung der Förderung der Zwecke des Vereins im Sinne von § 2 dieser Satzung. Sie arbeitet eng mit der DVG-Zentralstelle zusammen und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden sind. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Leitung von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen der Schwesternschaft.
 - Repräsentation der Friedensauer Schwesternschaft nach innen und nach außen.
 - Vertretung der Schwesternschaft in Vorstand und Mitgliederversammlung des DVG und im DBfK.

§ 16 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann in jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder geändert werden.
2. Eine Satzungsänderung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit oder eine sonstige steuerliche Begünstigung des Vereins gefährdet wird.
3. Redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen, die von Aufsichts- und Finanzbehörden oder vom Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand vor Eintragung der Satzungsänderung durch eigenen Beschluss vornehmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten im Süddeutschen Verband KdÖR, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

Die Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.12.2021 neu gefasst.